

# Die theologische Beurteilung der Kirchengeschichte

Von Günther Harder

Oskar Hammelsbeck zum 70. Geburtstag

*Mit dem Jubilar durch mannigfache gemeinsame Erinnerungen an den Kirchenkampf verbunden, widme ich ihm den folgenden Versuch einer speziellen theologischen Beleuchtung der Zeit der Kirchengeschichte.<sup>1</sup>*

*Als ich in „Kirche in der Zeit“ IX, 1961, S. 349/50 über die Tagung der Kommission für die Geschichte des Kirchenkampfes in Bielefeld berichtete, konnte ich vermerken, daß die Diskussion nach dem Vortrag von Wilhelm Niemöller über die Kirchengeschichte so verlief, daß man denken konnte, die Synode von Oeynhausen hätte gestern stattgefunden. Gegensätze in der Beurteilung der Lage wie in der grundsätzlichen Stellungnahme haben damals eine nachhaltige Rolle gespielt. Sie haben auch die Entwicklung des kirchlichen Neuaufbaus und der Neuordnung nicht unbeeinflusst gelassen. Es ist daher nicht leicht, über diese Zeit zu berichten. Der Schreibende selbst muß immer fürchten, aus seiner Position von damals heraus zu schreiben und zu denken. Die Objektivität der Berichterstattung ist ständig gefährdet. Auf der anderen Seite allerdings bedeuten die Ausführungen der Mitbeteiligten auch für die spätere Beurteilung nicht wenig.*

## I.

### Die theologische Selbstbeurteilung der Kirchengeschichte

#### 1. Die Theologie der Schöpfungsordnung

Am 17. 10. 1935 erließen der neugebildete Reichskirchenausschuß und der Preussische Landeskirchenausschuß einen Aufruf zur Mitarbeit. In ihm fand sich als ein Stück Grundlage der Arbeit die Bejahung der nationalsozialistischen Volkwerdung auf der Grundlage von Rasse, Blut und Boden. „Wir erkennen darin (in der Volkwerdung) die uns von Gott gegebene Wirklichkeit unseres Volkes.“<sup>2</sup> Einer der Männer der Kirchengeschichte äußerte, für die

<sup>1</sup> Angeregt wurde ich zu der folgenden Ausarbeitung durch die Tagung der Kommission zur Geschichte des Kirchenkampfes vom 26.–28. Juli 1961 und speziell durch den Vortrag von Wilhelm Niemöller, „Zur Geschichte der Kirchengeschichte“, an den sich eine lange und erregte Diskussion anschloß.

<sup>2</sup> Der Wortlaut der Erklärung: Joachim Beckmann, Kirchliches Jahrbuch 1933 bis 1944 (KJ), 1948, S. 104, ferner Kurt Dietrich Schmidt, Dokumente des Kirchenkampfes II, Die Zeit des Reichskirchenausschusses, 1935–1937, I. Teil, 1964, II. Teil,

Ausschüsse sei wichtig die Anerkennung des entscheidenden Dienstes, den der NS dem christlichen Glaubens- und Existenzverständnis geleistet hat, indem er vergessene und verdeckte schöpfungsmäßige Gebundenheiten unseres Volkes wieder aufdeckte und in den Mittelpunkt seiner Ideen rückte.<sup>3</sup> Die Schöpfungsordnung in der rechten Weise zu beachten und zum Zuge zu bringen, war ein nicht unwichtiges Anliegen der Kirchengremien. Zu der Schöpfungsordnung, wie sie sie verstanden, gehörte ohne weiteres das Volkstum hinzu. Die Kirche mit ihrer Erlösungsbotschaft ist kein Fremdkörper im Volkstum und darf es nicht werden. So stellt man sich die Zuordnung von Kirche und Staat derart vor, daß die Kirche mit ihrer Erlösungsordnung unter dem Staat mit seiner Schöpfungs- und Erhaltungsordnung Gottes steht.<sup>4</sup> Darum stört die Kirche, die unter Christus steht, die Volksgemeinschaft nicht. Darum muß dem Volk das Evangelium in einer bestimmten Situation verkündet werden, die wiederum unter dem Aspekt der Schöpfungsordnung gesehen wird.<sup>5</sup> Die Erlösung selbst ist auf die Schöpfung angelegt, sie will die Schöpfung wieder herstellen. Man sieht, es fehlt in diesem Gedankengang jegliche eschatologische Ausrichtung der über die Schöpfung hinausweisenden Bedeutung der Erlösungsbotschaft.<sup>6</sup> Auch die Lebenswirklichkeit des Volkes bedarf nach dieser Theologie der Erlösung.<sup>7</sup> Das hohe Ziel der sich so verstehenden Kirche ist, daß sie die Schöpfung zu Gottes Welt werden läßt.<sup>8</sup> Von hier aus kritisiert Zoellner im gleichen Zusammenhang, in dem er diese Ausführungen macht, die Bekennende Kirche (BK) und unterstellt ihr, daß sie sich von der Welt abschließe, in einer falschen Trennung von Volk und Vaterland, in der die Verantwortung für Volk und Staat verleugnet wird.<sup>9</sup> Er wirft ihr gleichzeitig eine verkehrte Auffassung vom Wesen der Kirche, vom Verhältnis zwischen Staat

1965 (zitiert: Schmidt, mit Angabe der Seitenzahlen), S. 21. Leider muß vermerkt werden, daß im 3. Absatz dieses auf den vollständigen Abdruck in K. D. Schmidt, Die Bekenntnisse des Jahres 1935, 1936, S. 273 f. verweisenden Auszugs der wesentliche Satz fehlt, ohne daß durch Punkte angedeutet ist, daß hier etwas ausgelassen ist. Vollst. in K. D. Schmidt, Die Bekenntnisse des Jahres 1935, S. 274. Der Satz lautet: „Wir bezahen die nationalsozialistische Volkwerdung auf der Grundlage von Rasse, Blut und Boden“, s. a. G. Niemöller, Die erste Bekenntnissynode der DEK zu Barmen, I, 231.

<sup>3</sup> Epd. B Nr. 21 vom 22. 4. 1936 = K. D. Schmidt, Dokumente des Kirchenkampfes II/1, 543.

<sup>4</sup> Zoellner in seinem Vortrag vom 4. 4. 1937 in Frankfurt/M., AELKZ 70, 1937, Sp. 383. Zum Gesamten der Theologie der Schöpfungsordnung s. Wolfgang Tilgner, Volksnomothologie und Schöpfungsglaube, Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes 16, Göttingen 1966, bes. Abschnitt B VI, S. 88–211.

<sup>5</sup> Allwoh in „Kirche im Angriff“ 11. 1935.

<sup>6</sup> Zoellner in seinem Bericht über das Gutachten gegen die DC, AELKZ 1936, 708.

<sup>7</sup> Zoellner, Was will der RKA? AELKZ 1936, Sp. 9.

<sup>8</sup> Zoellner, 19. 6. 1936, Mitteilungsblatt, 4, AELKZ 1936, Sp. 1134–39, Schmidt 772, s. a. Wilh. Zoellner in dem Schlußaufsatz aus seiner Feder in der ihm gewidmeten Festschrift, Credo ecclesiam, Festgabe für D. Wilhelm Zoellner, hrsg. v. Hans Ehrenberg, Gütersloh 1930. Dieser Aufsatz trägt ebenfalls den Titel Credo ecclesiam, S. 396–415, hier bes. S. 409, wo Z. ausführt, daß die Welt Gottes Schöpfungsordnung ist, auch in den Grundlagen und Grundformen des Gemeinschaftslebens.

<sup>9</sup> Mitteilungsblatt der DEK vom 16. 7. 1936, Zur gegenwärtigen kirchlichen Lage (i. A. des RKA).

und Kirche, von dem Verhältnis von Synoden und Amt vor. Dieses alles aber hat seine Grundlage, seinen Mittelpunkt in Zoellners Denken über die Schöpfungsordnung. So kann der Vorsitzende des Preußischen Landeskirchenausschusses schreiben,<sup>10</sup> daß der Staat verlangen muß, daß die Kirche um des Volkes willen da ist, daß sie dem Volk, dem Leben und Werden des Volkes zugute kommt. So schreibt er:<sup>11</sup> „Der Gott, der uns das Blut und den Boden gab, das ist auch der Gott, der uns das Evangelium schenkte. Er, er allein ist des Staates sowohl wie der Kirche Herr“. Dabei wird in dieser Theologie der Schöpfungsordnung übersehen, daß die ideologischen Güter des Nationalsozialismus etwas durchaus anderes sind, als die von Theologen gelehrte Schöpfungsordnung, – ganz abgesehen davon, daß Volk und Land nicht unter die Schöpfungsordnung Gottes fallen, vielmehr eher unter die Strafordnung. In einer an seine Amtsbrüder gerichteten Schrift gegen einen Brief Egers an Zänker vom 9. 5. 1936 hat s. Z. der Verf. versucht, die unterschiedliche Denkweise von ideologischer Lehre des Staates und der Partei auf der einen Seite und von der Verkündigung der Kirche auf der anderen Seite zu umreißen: Die Kirche predigt das Evangelium nicht ohne Gesetz, die Gnade nicht ohne Natur, vielmehr die schöpfungsgemäße Gebundenheit unter dem Gesetz. Der Nationalsozialismus verkündet die schöpfungsmäßige Gebundenheit als Heil. Darum würdigen seine Vertreter die kirchliche Art, von der schöpfungsgemäßen Gebundenheit zu verkündigen, herab.<sup>12</sup> Es ist außer Frage, daß das gewisse Sendungsbewußtsein, das D. Zoellner erfüllte, von dieser Schöpfungsordnungstheologie getragen wurde. Weil er meinte, daß die Stunde geschlagen habe, endlich dies rechte Verhältnis der Kirche zur Schöpfung zum Zuge zu bringen, fühlte er sich zu seinem Amt berufen, auch angesichts der unsicheren Grundlagen seiner Stellung.

## 2. Das Selbstverständnis der Kirchengremien

Die Kirchengremien stellten sich als Männer der Kirche vor, und zwar nach Herkunft, nicht nach kirchlichem Auftrag. Sie wiesen hin auf ihre staatliche Beauftragung mit der Leitung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche. Sie verstanden ihre staatliche Aufgabe darin, Rechtshilfe zu vermitteln, dafür zu sorgen, daß die innerkirchliche Klärung und Auseinandersetzung sich ohne Störungen von außen her vollziehen konnte. Die württembergische Sozietät hat in einem Schreiben an Zoellner vom 31. 10. 1935 die Position der Kirchengremien scharf kritisiert, ihre Bindung an die Weltanschauung einer Epoche, an politische Zielsetzungen und rassische Grenzen sowie an die Grenzen des Bekenntnisses, so daß den Ausschüssen nur der Hinweis auf die verborgene Gnadenwahl Gottes, die brüderliche Liebe und

<sup>10</sup> M. Eger, Das Verhältnis von Staat und Kirche im gegenwärtigen Deutschland, 1936, bes. S. 5: „Der Staat muß verlangen, daß sie (die Kirche) um des Volkes willen da ist. Er muß verlangen, daß die Kirche dem Volk, dem Leben und Werden des Volkes zugute kommt . . . Das . . . scheint mir der Sinn des bekannten Satzes vom positiven Christentum zu sein“.

<sup>11</sup> Ebd. S. 20.

<sup>12</sup> G. Harder, Liebe Brüder im Amt, 30. 5. 1936, Schmidt, 728 ff.

das Wagnis des Glaubens und das Vertrauen zu den führenden Männern übrig blieb.<sup>13</sup> Die Ausschüsse verstanden sich als treuhänderische Vermögensverwalter der Kirche, uneingedenk übrigens der schon bestehenden Bevormundung durch die Finanzabteilungen, die dieser Vermögensverwaltung eine nicht unwichtige Grenze setzten. Die Kirchausschüsse betonten in ihrer Erklärung vom 18. 11. 1935, daß die gesamte Leitung und Vertretung der DEK auf sie übergegangen sei. Sie hoffen allerdings, durch ihre Arbeit die Schaffung eines verfassungsmäßigen Kirchenregiments zu vermitteln und zu ermöglichen. Sie wollen die Rechtmäßigkeit der kirchlichen Gesetzgebung seit dem 1. 5. 1933 nachprüfen. Sie wollen dafür sorgen, daß die innerkirchliche Klärung und Auseinandersetzung ohne Störungen von außen her sich vollziehen kann, und daß die kirchliche Verwaltung nicht Werkzeug der Auseinandersetzung wird, darum also die Vermögensverwaltung treuhänderisch geschehen soll.<sup>14</sup> Damit hängt zusammen, daß die Kirchausschüsse die Bruderräte nicht als Kirchenleitung anerkannten, ihnen vielmehr nur die seelsorgerliche Betreuung ihrer Glieder zuwiesen.<sup>15</sup> Die Ausschüsse gaben zwar zu, daß ihre Mitglieder vom Staat ernannt waren, sahen sich aber nicht als verlängerten Arm des Staates an. Die Begründung ihrer Arbeit glaubten sie in Artikel 1 der Verfassung der DEK sehen zu können. Beschränkt sahen sie sich auch durch die Bestimmung der Reichskirchenverfassung Artikel 2, 3, der besagt, daß die Landeskirchen in Sachen des Bekenntnisses und des Kultus selbständig sind. Die Ausschüsse ihrerseits glaubten sich gebunden an die Hl. Schrift und die Bekenntnisse der Kirche. Noch in ihrem Rücktrittsschreiben vom 12. 2. 1937 betonten sie dies.<sup>16</sup> Sie sehen sich gebunden, im Dienst der Verkündigung auf die Lehre zu achten und dem Irrtum zu wehren. Sie sehen sich in all diesen Dingen als dem Volke zu einem Dienst verpflichtet.<sup>17</sup>

Im Hintergrund dieser Gedankengänge steht der juristische Begriff einer organisierten Kirche. Weil diese organisierte Kirche handlungsunfähig ist, muß eine von dem Staat bevollmächtigte Gruppe von Männern dafür eintreten und sich darum bemühen, Voraussetzungen für eine neue juristische Ordnung der Kirche zu schaffen. In dieser neuen Ordnung soll dann die Gemeinde wieder leben und sich bewegen können. Man glaubte auch, gegenüber dem NS-Staat einen solchen durch eine neue Gesetzgebung zu schaffenden rechtlichen Freiraum schaffen zu können. Daß die Gemeinden selbst in ihrer Entscheidung für das Bekenntnis, in ihrem geleisteten und zu leistenden Widerstand, in ihrer immerwährenden neuen Bekundung durch die von ihnen geschaffenen Organe, wenn es auch nur hilfswiese Organe sind, die eigentliche Quelle neuen Rechtes und neuer Rechtsschöpfung, nämlich die Voraussetzung dafür sind, daß die Kirche vom Staat in ihrem eigenen Leben erkannt und

<sup>13</sup> Schreiben der Württembergischen Sozietät an Zoellner vom 31. 10. 1935, Berliner Archiv für die Geschichte des Kirchenkampfes 135a, Blatt 1-5.

<sup>14</sup> Rücktrittsschreiben des RKA vom 12. 2. 1937, Schmidt 1339, ferner Erklärung des RKA vom 24. 1. 1936, Schmidt 299.

<sup>15</sup> Brief Zoellners an die VKL vom 23. 1. 1936, Schmidt 292.

<sup>16</sup> s. o. Anm. 14.

<sup>17</sup> Aus der Arbeit der Kirchausschüsse, Das ev. Deutschland, 1936, S. 22-24.

anerkannt wird, diese neuen Erkenntnisse, wie sie auf der Dahlemer Synode, besonders von Fritz Müller, dargelegt worden sind, waren den Männern der Kirchengremien unzugänglich.

Dabei war ihnen die Unsicherheit ihrer Position durchaus bewußt. Sie glaubten aber, diese Unsicherheit erklären und entschuldigen zu müssen aus der besonderen Lage der zerstörten Rechtsordnung der Kirche. So konnte Zoellner sagen: „Ich habe meine Berufung vom Staat und von Gott“, dies übrigens in Absetzung gegenüber den Bruderräten, die die Berufung nur aus sich selbst hätten. Gewiß hatten die Bruderräte nicht die Berufung vom Staat, aber auf eine Berufung von Gott her konnten sie sich in der Tat mit dem gleichen, vielleicht sogar mit besserem Recht stützen, weil sie ihre Berufung und Berufenheit in der von ihnen selbst vollzogenen Bindung an den göttlichen Befehl und Auftrag begründet sahen. Mit bitteren Worten hat damals Martin Niemöller an Wilhelm Zoellner geschrieben (28. 12. 1935).<sup>18</sup> Zoellner hat, so schreibt Niemöller, einen gültigen Auftrag nur von daher, daß Zoellner vor Gott zu verantworten hat, daß er diesen seinen Auftrag von einem Staat genommen hat, der das Christentum bekämpft. Die Ausschüsse verstanden sich in der Tat nicht als ein bloßes Aufräumkommando, sondern als Kirchenleitung. Dem Problem, ob Kirchenleitung überhaupt treuhänderisch vollzogen werden kann, haben sich die Ausschüsse niemals ganz gestellt. „Das evangelische Deutschland 1936“, S. 22–24, schrieb zwar, daß die Frage der kirchenregimentlichen Befugnisse der Ausschüsse noch der Klärung bedürfe. Die Ausschüsse haben diese Klärung niemals vorgenommen. Sie waren der Meinung, daß sie in ihrer Lage und mit ihrem Auftrag nicht anders denn als eine interimistische Kirchenleitung handeln könnten, während doch die BK ihnen immer wieder die Rolle staatlicher Befriedigungsstellen zuwies. Die damals weitverbreitete Schrift, deren eigentlicher Verfasser Otto Dibelius war, der aber ein Schreibverbot hatte, so daß sie von Niemöller herausgegeben wurde, die den Titel trug „Die Staatskirche ist da“, hat diese Situation besonders deutlich herausgekehrt: Die Ausschüsse haben ihren Auftrag vom Staat. Sie werden in ihren Personalentscheidungen und in anderen laufenden Geschäften ständig überwacht, während auf der anderen Seite das Kirchenministerium seinerseits staatliche Kirchenleitung ausübt und die Ausschüsse beiseite drängt, so in dem Telegramm des Ministeriums an das Breslauer Konsistorium, Bischof Zänker als abgesetzt zu betrachten, was ohne Wissen der Kirchengremien geschah. Dasselbe galt für die 5. Durchführungsverordnung vom 2. 12. 1935, die ebenfalls ohne Wissen und Zustimmung der Kirchengremien erlassen wurde, durch die alle kirchenleitenden Funktionen der BK verboten wurden. Diese wenigen Hinweise an dieser Stelle sollen genügen.<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Brief Niemöllers an Zänker vom 28. 12. 1935, Schmidt 155.

<sup>19</sup> Sächsisches Kirchenblatt 26, 1936, Sp. 82–85, Zur innerkirchlichen Lage, Wiedergabe eines Vortrags von Zoellner in der Markus-Kirche in Steglitz am 20. 1. 1936 vor der bekennnistreuen Lutherischen Vereinigung. Hier äußert sich Z. über die Bruderräte. Sie dürfen nicht über ihren defensiven Charakter hinausgehen, was seit 1934 geschehen ist. Die Bekenntnisbewegung mußte Bewegung bleiben und nicht Organisation werden.

Die Kirchengremien waren der Ansicht, daß kirchliche Herkunft, kirchliche Bindung durch die Ordination, Berufungsbewußtsein individueller Art und Selbstbindung an die Grundlage der Kirche nach eigenem Urteil auf der einen Seite und die staatliche Beauftragung auf der anderen Seite genüge. Wir sahen, wie dies mit einer ganz bestimmten theologischen und zugleich kirchenrechtlichen Beurteilung dessen, was Gestalt und Recht der Kirche ist, zusammenhing. So konnten sich die Kirchengremien selbst in der mangelhaften Form ihrer Berufung als die einzig mögliche Art, die Kirche zu befrieden, verstehen.

### 3. Die Bekenntnisfrage

Zoellner war der Ansicht, daß es des Bekenntnisses bedürfe, um der Kirche als ganzer Kraft zu geben für ihren Dienst. Er spricht von dem großen „Wir“ gegenüber dem kleinen „Ich“ einer persönlichen individualistischen Frömmigkeit. Da eine solche Kirche zur Zeit gar nicht da ist, kann auch die Kirche von sich aus, zumal in ihrer gegenwärtigen Zerstückeltheit, keiner Kirchenleitung völlige Vollmacht geben. Darum sind die Kirchengremien trotz aller Behelfsmäßigkeit die einzig mögliche Art von Kirchenleitung. Wo ist, so fragt Zoellner, eine Kirche, die aufgrund des Bekenntnisses verfaßt wäre, die den Ausschüssen Vollmacht geben könnte? Ganz besonders in dem Raum der Altpreußischen Union gibt es diese Kirche nicht, weil sie kein einheitliches Bekenntnis hat. Woher, fragt Zoellner, nimmt man das Recht, innerhalb der Union von Bekenntnis zu sprechen? Nicht nur die Bekenntnisse, sondern auch die Bekenntnisbegriffe sind ganz verschieden. Die Barmer Erklärung wird von Zoellner abgelehnt. Sie ist kein Bekenntnis. Es liegt also ein ganz bestimmter Bekenntnisbegriff bei Zoellner und wahrscheinlich bei den meisten Mitgliedern der Kirchengremien zugrunde.<sup>20</sup> Im gleichen Zusammenhang äußert sich Zoellner in dem Sinn, daß man das Fundament für den gesamten Neuaufbau der Kirche in Deutschland legen müsse, eigentlich ein sehr weitgespanntes Ziel, viel weiter, als es die Aufgabe eines treuhänderischen Kirchenregimentes überhaupt sein konnte, dies unter einer Sicht, die die wahre, bedrängte Lage der Kirche gegenüber dem totalen NS-Staat in ihrer ganzen Gefährlichkeit nicht erkannte. Solange, so meint Zoellner, Möglichkeiten für eine Kirche zu sehen sind, die zugleich Volks- und Bekenntniskirche ist, muß diese Arbeit fortgesetzt werden. Diese neue und wahre Volks- und Bekenntniskirche muß sich gegen eine Kirche des völkischen Idealismus und auch eines privaten persönlichen Idealismus absetzen. Es ist eine ganz bestimmte bezeichnende Prämisse bei Zoellner, daß er die Berufung auf das Bekenntnis, eigentlich auf die Grenzlinie, hinter die eine Kirche nicht zurückgehen kann, als Bewegung und als Strukturprinzip einer neu zu bildenden und zu bauenden Deutschen Evangelischen Kirche sieht. Auch die BK sieht Zoellner nur unter dem Gesichtspunkt eines Ansatzes zur Bekenntnisbewegung. Sie muß diese Bekenntnisbewegung bleiben, sie darf sich nicht organisieren. In Wahrheit

<sup>20</sup> s. Anm. 19.

hat die BK als solche von Anfang an sich in irgendeiner Form organisiert, um gerade auf diesem Wege bekennend wirken zu können. Zu diesem Bekenntnisprogramm Zoellners gehört dann, wovon später die Rede sein wird, auch die Abgrenzung gegen ein an den Idealismus verfallenes Christentum, wie er es in den Thüringer Deutschen Christen sieht.

So entwickelt nun Zoellner eine Theorie von der Religion der Bindung und der Religion der Haltung. Die letztere ist eine Religion vom Menschen her, aus dem Idealismus geboren. Hieraus wird ein Mythos für die Volkwerdung entwickelt und der Bibel als dem Mythos des Judentums gegenübergestellt. Der Bibel aber gegenüber gilt die Entscheidung, ob sie als Mythos oder als Offenbarung gewertet wird. Das Bekenntnis beruht auf einem letzten Religionsverständnis der Bindung. Aber nun entfaltet sich in der Reformationszeit das Bekenntnis in doppelter Weise, als reformiertes und als lutherisches. Gott ist im Himmel und auf Erden bei den zerschlagenen Herzen. Beides, dieses Sein Gottes im Himmel und auf Erden, ist richtig. Aber auf der reformierten Seite wird nun ein Bild von der Heiligkeit Gottes entworfen, das Gott der Welt fern rückt. Dem entspricht dann eine Lehre von der Kirche, die vom Volkstum und vom Staat geschieden ist. Diese vom Staat geschiedene Kirche leugnet die Verantwortung für Volk und Staat. Es ist sehr die Frage, ob dieses Bild vom reformierten Bekenntnis auch nur im geringsten der Wirklichkeit entspricht. Es ist vielmehr nach einem Bild geprägt, zu dem die Synode von Barmen den Anlaß gegeben hat. Der Synode von Barmen wird dies alles nämlich unterstellt, d. h. reformierte Geistigkeit, von Karl Barth inspiriert. Zoellner entwickelt im Sinne seiner Kirchenpolitik eine Doppelposition des Abfalls auf beiden Seiten, einmal bei der radikalen, mindestens der „dahlemischen“ BK, der völliges Unverständnis gegenüber dem lutherischen Bekenntnis unterschoben wird, und den Thüringer Deutschen Christen, die als Repräsentanten des Mythos in der Kirche angesehen werden. Diese beiden Gruppen will Zoellner ausschalten zugunsten einer Mitte. Er hat es programmatisch in einem Vortrag ‚Entscheidungen und Scheidungen‘ vorgelegt.<sup>21</sup> Von seinem lutherischen Bekenntnisbegriff her glaubt Zoellner, sich von der BK völlig distanzieren zu können. Er hält sie, wie schon gesagt, als Bekenntnisbewegung für nötig und wichtig, bestreitet aber, daß es auf die Art gehen könne, daß ein paar Pastoren, die meinen zu wissen, wie es gemacht wird, sich ein paar andere herbeiholen, das Ganze Synode und deren Beschlüsse dann Bekenntnis nennen. Ganz nebenher sei darauf hingewiesen, daß vonseiten der BK nie der Anspruch erhoben worden ist, daß Barmen ein Bekenntnis im Sinne der reformatorischen Bekenntnisschriften ist. Das, was Zoellner vorschwebt, ist eben gerade nicht die Organisation, sondern nur eine Bekenntnisbewegung, die nicht auf Synoden hinausläuft. Die BK habe den Fehler begangen, Kirchenregiment zu früh aufzunehmen, – während es doch ihr einziges Bemühen der Selbsterhaltung war, auf dem Weg von Synoden Widerstand zu leisten. Dies aber, was an Organisation, an Synoden, an Brüderräten und an geleistetem Widerstand geschehen ist, ist alles nur Abge-

<sup>21</sup> Zoellner am 19. 6. 1936, Mitteilungsblatt 4, AELKZ 1936, Sp. 1134–39.

geschlossenheit von der Welt, Trennung von Volk und Vaterland, Mangel an Verantwortung gegenüber Volk und Staat. Man sieht aber, wie diese ablehnende, fast muß man sagen, feindselige Haltung gegenüber der BK ihre theologische Begründung bei Zoellner hat. Das neue Verständnis der Bekenntnisschriften garantiert die künftige Konsolidierung der Kirche in Deutschland.<sup>22</sup> Bei dieser Darlegung von Zoellner bleiben allerdings bestimmte fundamentale Begriffe unsicher und unklar, der der Sünde, der Irrlehre und des Irrtums. Vor allem wird das lutherische Bekenntnis nicht in seiner theologischen Ur-aussage gewertet, sondern unter einem merkwürdig romantischen Vorzeichen als die rechte Weise, das Evangelium so zu bekennen, daß die Kirche, die es bekennt inmitten der Welt, in das Volksleben als wahre Volkskirche hineingestellt ist. Man wird die Frage erheben müssen, ob das theologische Selbstverständnis der Kirchengeschichte unter dem Aspekt des lutherischen Bekenntnisses nicht eigentlich eine romantische Inbeschlagnahme des Bekenntnisses als Strukturelement der Volkskirche ist.

Zoellner versteht sich, übrigens bis zu einem gewissen Grade durchaus mit Recht, als alten Streiter für das Bekenntnis. Er meint aber, daß Bekenntniseinheit sich erst entwickeln muß. Der Kirchengeschichtswissenschaftler will aber durch seine Maßnahmen dieser Entwicklung dienen, der Entwicklung hin zu einer lutherischen Kirche Deutschlands. Man sieht, welche ein weitgespanntes konfessionelles Ziel Zoellner hat. Wiederum sehen wir, es ist so, daß er die Stunde für gekommen erachtet, innerhalb der großen Kirchenwirren in Deutschland sein altes Programm und Projekt durchzuführen. Bedenkt man heute nachträglich den Willen des Staates, diesen absolut antichristlichen Willen, dann sieht man, wie wenig die Möglichkeit damals bestanden hat, weitreichende kirchenkonstruktive Pläne zu verwirklichen. Heute sieht man deutlicher als damals, daß die staatlichen Kirchengeschichte, wollten sie überhaupt etwas erreichen, nur dann ganz nüchtern ihre eigene Wirklichkeit erkannten, wenn sie sich als bloße staatliche Hilfsstellen ansahen, dazu gesetzt, der äußersten Unordnung zu steuern. Daß sie als Überleitung zu einer künftigen Konfessionskirche eine Art Notkirchenregiment ausüben konnten, davon war überhaupt keine Rede. Nur die romantische Fernsicht Zoellners gab ihnen diese Aufgaben und Möglichkeiten.<sup>23</sup> So ruft Zoellner zum echten Vertrauen auf, daß uns Gott eine Einigkeit im Glauben wieder schenken möchte, daß er unser Bekenntnis wieder lebendig macht. Gerade in diesen Wendungen mit dem verräterischen Wörtchen ‚wieder‘ zeigt sich der romantische Aspekt Zoellners. Er sieht die große Zeit seiner Kirche als lutherische Bekenntniskirche der Vergangenheit. Was sie damals wirklich war, das hat in dieser romantischen Bekenntnisschau keinen Ort. Sein Ziel ist die von innen heraus in Freiheit geordnete lutherische Kirche. Darum sieht er im Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-

<sup>22</sup> AELKZ 1936, Sp. 703-11.

<sup>23</sup> Mitteilungsblatt der DEK 1936/37 Nr. 1 (Beilage zum Gesetzblatt der DEK) Zoellner gibt die Parole aus: Wir müssen hin zu der einen lutherischen Kirche in Deutschland. „Lutherisch-deutsch-evangelisch, das war im Anfang die Kirche der Reformation“. . . „Wir scheiden von uns, was zum Bekenntnis der Kirche nicht steht“.



lands und den angeschlossenen Kirchen eine erste große Blockbildung, während er ausscheiden will, was nicht zum Bekenntnis der Kirche steht. Allerdings will er im Rahmen der großen lutherischen Kirche auch dem reformierten Kirchentum, soweit es in Deutschland vorhanden oder noch vorhanden ist, ebenso wie den consensus-unierten Kirchen und Gemeinden einen Raum lassen. Aber das eigentlich bestimmende Element dieser künftigen lutherischen Kirche soll das lutherische Bekenntnis allein sein. Zoellner versteht sich selbst und die Kirchausschüsse als die Vollstrecker dieses großen auf die Ferne hin angelegten Konfessionsplanes.

Man sieht also deutlich, Zoellner meint viel mehr als bloß ein Ordnen-schaffen der Ausschüsse. Er will das lutherische Bekenntnis retten vor der Union und die Kirche vor einer unorganischen Bekenntnis-Aufoktroyierung. Er meint, daß die Stunde für die Durchsetzung des lutherischen Bekenntnisses in der ganzen DEK gekommen ist. Er hält sich selbst, wie sein Hinweis auf die göttliche Berufung zeigt, für den von Gott für diese Stunde berufenen Mann. Dies also ist das eigentliche *Movens* seines Handelns, ist auch seine Freude und gibt dem alten Mann die erstaunliche Kraft, in dieser verworrenen und schwierigen Zeit vielleicht nicht große Erfolge einzuheimen, aber doch an verschiedensten Orten und immer wieder tätig zu sein, gibt ihm vor allem Freudigkeit zu seinen zahlreichen Vorträgen, die er damals gehalten hat, und die die Menschen in der Kirche für seine Ziele begeistern sollten. Es war nicht der feindselige Wind vonseiten der BK und der Dahlemiten, der dieses Lichtlein in großer Dunkelheit ausblies, sondern es war, wie sich dann im Lauf der Zeit zeigen sollte, der vollkommen andere Wille des Staates, dem an einer solchen lutherischen Bekenntniskirche, an ihrer Einheit, an ihrer Gefestigkeit absolut nichts lag. Dieser Wille des Staates war es, der das romantische Unternehmen der Begründung einer lutherischen Bekenntniskirche Deutschlands in jenem Augenblick ad absurdum führte. Zoellners Stellungnahme gegen die Bruderräte zeigt, daß er die Kirche für eine theologische Besinnung auf die Volkskirche im lutherischen Verständnis freimachen möchte und sich darin von der BK gehindert sieht. Diese Volkskirche im lutherischen Verständnis ist aber eine typische Vergangenheitserscheinung, die von Zoellner zum Leitbild gemacht wird, wiederum ein ganz deutlich romantisches Unternehmen. Denn darin besteht Romantik, daß das geschichtlich Gewordene zum Leitbild für das gegenwärtige Handeln gemacht wird. Die BK, sofern sie Bekenntnisbewegung ist, muß eben gerade als solche Bewegung in der Kirche freigemacht werden. Sie soll darum nicht Kirchenleitung beanspruchen, sonst, sagt Zoellner drohend, lassen wir sie in der Ecke stehen, die sie, nämlich die Bruderräte, sich selbst erwählt haben.

Eigentlich hat auch Zoellner den Kirchenbegriff von der *ecclesiola in ecclesia*. Die organisierte Kirche hat in sich die wahre Kirche, die die zu erstrebende Kirche innerhalb des juristischen Gefüges zu bauen und zu pflegen hat.

Wie sich Zoellner die Entwicklung eines lutherischen Bekenntnisblockes innerhalb der gesamten DEK denkt, wird besonders deutlich an dem Fall des

Beitritts der Sächsischen Kirche, eigentlich des Sächsischen Landeskirchenausschusses zu den Kirchen des Lutherischen Rates. Bei Gelegenheit dieses Anschlusses hat Zoellner gewichtige Ansprachen gehalten.<sup>24</sup> Bei dieser Gelegenheit äußert er, daß wir, d. h. die Kirchengremien, versuchen müssen, aus dem Bekenntnis der lutherischen Kirchen ihr Kirchenregiment wieder handlungsfähig zu machen, daß es öffentlich anerkanntes Kirchenregiment wird. Die lutherischen Gemeinden in der Altpreußischen Union müssen sich zusammenschließen können zu einer Bekenntnisgemeinschaft mit einer Leitung, die an das lutherische Bekenntnis gebunden ist. Hier versteht man Zoellners Aggressivität gegen die BK, denn die gerade in der Preußischen Union außerordentlich starke, theologisch gut fundierte und bewegliche BK war ein Haupthindernis für die Weiterbildung eines lutherischen Blockes, zumal im Sinne des Anschlusses einzelner Gemeinden, denen dies schon rechtlich außerordentlich schwergefallen wäre, wenn sie überhaupt daran gedacht hätten, sich der lutherischen Kirche in der Form von Bekenntnisgemeinschaften anzuschließen.

#### 4. Das Verhältnis von Volk, Staat und Kirche

Der Kirchengremienrat will nicht die Staatskirche, denn diese würde den Staat konfessionalisieren.<sup>25</sup> Aber der Ausschuss weiß sich dem Kampf des Staates gegen den Bolschewismus eng verbunden. Denn Deutschlands Schicksal entscheidet über die gesamte Christenheit. Die Aufgabe der Kirche ist also die ideologische Unterbauung des nationalsozialistischen Kampfes gegen den Bolschewismus.<sup>26</sup> Darum stellt sich der Ausschuss hinter den Führer im Lebenskampf des deutschen Volkes. Ja, die Kirche setzt in diesem Kampf die Kräfte des Glaubens ein gegen den Unglauben. Man übersehe nicht, daß hier eine ganz bestimmte Vorstellung von Kirche, von ihren Gaben und Kräften vorliegt. Die Kirche kann nach dieser Anschauung über die ihr anvertrauten Kräfte des Evangeliums verfügen. Diese Kräfte, über die die Kirche verfügen kann, werden als Aufbau- und Verteidigungskräfte von Staat und Kultur behandelt. Die Gefahr einer ganz tiefen Säkularisierung der Kirche durch dies Urteil über ihre eigenen Kräfte in ihrem Selbstverständnis wird nicht gesehen. Die Kirche wird nur in ihrer Verbundenheit mit Volk und Staat, d. h. aber nun praktisch mit der ganz bestimmten herrschenden Ideologie verstanden. Der alte Fehler wird eigentlich erneuert. Die im tiefsten Sinne kritische, d. h. also richtende und rettende Macht des Wortes Gottes wird in ihrer eigentlichen Tiefe nicht erfaßt. Zoellner ruft dies als Staatsvertreter, der er doch als vom Staat berufener Vorsitzender des Reichskirchengremienrates ist, der Kirche zu, statt, wie er es doch eigentlich tun will, als Vertreter der Kirche

<sup>24</sup> W. Zoellner, Von der Neuordnung der Kirche, 3 Reden, Witten 1936.

<sup>25</sup> AELKZ 1936, Nr. 24, Ansprache Zoellners in der Dresdener Frauenkirche bei Anschluß des Landeskirchengremienrates Sachsens an den Rat der ELKD am 27. 5. 1936, Schmidt 685, Mitteilungsblatt der DEK Nr. 1, Juli 1946.

<sup>26</sup> Zoellner, Von der Neuordnung der Kirche, 1936, bes. S. 13.

dies dem Staat zuzurufen.<sup>27</sup> Darum kann auch nach der Auffassung von Eger die Kirche sich nur in engster Beziehung zur Volksgemeinschaft als dem Träger aller Rechtsordnung gestalten.<sup>28</sup> Darum bedauert Eger, während doch nach seiner Meinung das Verhältnis von Staat und Kirche leicht zu ordnen sein müßte, die starken streitigen Auseinandersetzungen, ohne recht zu fragen, woher sie kommen, und ohne zu erkennen, daß der totale Staat es ist, der diese Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche hindert. Wohl hat sich nach seiner Meinung die Kirche von ihrer geistlichen Aufgabe her zu gestalten, aber „kirchliche Verkündigung und äußere Ordnung darf nicht kurzerhand ineinandergeschoben werden“. Selbstverständlich richtet sich dies gegen die BK und ihre immer wieder aufgestellte Behauptung, daß eine wirkliche kirchliche Ordnung nur vom Verkündigungsauftrag der Kirche her geschaffen werden kann.<sup>29</sup>

So verstehen also die Kirchengremien sich selbst im Rahmen eines ganz bestimmten Verständnisses von Kirche, wie es schon vor der Zeit des Kirchenkampfes immer wieder in dem Angebot der Kräfte des Evangeliums für den Wiederaufbau des deutschen Volkes lautgeworden ist.

## II.

### Die theologische Beurteilung der Kirchengremien durch die Bekennende Kirche

#### 1. Die Vollmacht der Kirchengremien

a) Die BK legt vor allem den Finger darauf, daß die Ausschüsse keinen kirchlichen Auftrag haben. Sie haben vielmehr einen staatlichen Auftrag, wobei der Staat sie überwacht und die Kirche auch ohne ihr Wissen regiert, wie oben schon ausgeführt wurde. In Wahrheit hat der Staat schon durch die Einrichtung der Finanzabteilungen, die Berufung der Ausschüsse, die Bestimmung der Stellen und Ämter der Beamten der DEK die Leitung der DEK an sich genommen.<sup>30</sup> Die Kirchengremien, die sich mit diesen Beschränkungen abfinden, können sich auch in der Verwaltung nicht durchsetzen.<sup>31</sup>

Die staatliche Anerkennung der Kirchengremien ersetzt nicht ihre mangelnde Rechtmäßigkeit, also ihre kirchliche Legitimität, die nur von der Gemeinde aus und den von ihr gebildeten Organen gegeben werden kann. Was

<sup>27</sup> Erklärung zur kirchlichen Lage, 26. 11. 1936, Tagung vom 19.–20. 11. 1936, Schmidt 1154.

<sup>28</sup> Schreiben des Rates der BK Brandenburgs an Eger vom 4. 3. 1936, Schmidt 458. Zoellner erklärt ausdrücklich, daß er bleiben will, solange er die Möglichkeiten für eine Kirche sieht, die zugleich Volks- und Bekenntniskirche ist, Sächsisches Kirchenblatt 1936, Sp. 82–85.

<sup>29</sup> M. Eger, Die DEK, ihr Wesen, ihr Werden, ihre Verantwortung, Th. St. Kr. 107, NF II, 1936, S. 422–447, bes. S. 425.

<sup>30</sup> ebd. S. 405.

<sup>31</sup> Humburg zu den Kirchengremien, Schmidt 11, Denkschrift von Lücking und Beckmann, betr. Neubildung der kirchlichen Organe in Altpreußen, 20. 12. 1935, Schmidt 371–375.

kirchlich legitim ist, kann nur die Kirche, können nur die Gemeinden, es an der Schrift prüfend, entscheiden. Die staatliche Anerkennung gibt einer Kirchenverfassung und einem Kirchenregiment die öffentlich rechtliche Geltung, begründet und fördert aber nicht ihre Rechtmäßigkeit.<sup>32</sup> Darum hat die Kirche allein über Lehre und Ordnung zu entscheiden. Sie hat dem Staat nicht die Bestimmung über ihre Verkündigung und die ihr dienende Ordnung zu überlassen. Deshalb kann die Kirche auch nicht den Ausschüssen das Recht zuerkennen, Lehre und Irrlehre zu scheiden.<sup>33</sup> Deshalb sind die Ausschüsse allein von ihrem Auftrag, ihrer Zusammensetzung und ihrem Handeln her zu beurteilen.<sup>34</sup> Darum ist die Einsetzung einer Kirchenleitung zugleich Lehrentscheidung. Dasselbe würde für die Anerkennung der Ausschüsse als Kirchenleitung gelten.<sup>35</sup>

b) Die Kirchengremien können nicht Kirchenleitung sein, weil sie nicht von der Kirche berufen sind. Rechte Kirchenleitung muß von der Kirche berufen, an das Bekenntnis der Kirche gebunden sein und für die Scheidung von Lehre und Irrlehre sorgen können.<sup>36</sup> Von da aus wird das Urteil über die Kirchengremien gefällt: Ihre Berufung, ihr Auftrag, ihr Verhalten steht nicht im Einklang mit Schrift und Bekenntnis. Darum sind sie als Kirchenregiment nicht anzuerkennen.<sup>37</sup> Die Ausschüsse können wegen ihres staatlichen Auftrags und ihrer staatlichen Bindung nicht kirchlich handeln. Man kann sie auch nicht durch eine Vertrauenserklärung kirchlich binden.<sup>38</sup> Daher wären die Kirchengremien nur als staatliche Treuhänderkollegien denkbar.<sup>39</sup> Wahre Kirchenleitung muß durch das Wort geschehen. Die Kirche verfügt nicht über das Wort. Vielmehr bindet sie sich an das Wort und bringt es ins Spiel, so

---

<sup>32</sup> Rheinische Bekenntnissynode vom April 1937, Zur Entwicklung seit dem 12. 2. 1937.

<sup>33</sup> Synode der BK der Altpreußischen Union in Breslau, 16.–18. 12. 1936, 6. Beschluß: Kirche und Kirchenleitung, Schmidt 1217.

<sup>34</sup> Beschlüsse der Bekenntnissynode von Oeynhausen, Schmidt 417, bes. II 1.

<sup>35</sup> Kirche oder Gruppe? Ein Briefwechsel, hrsg. vom Rat der evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland. Es handelt sich um einen Briefwechsel mit General-superintendent Stoltenhoff, Schlußschreiben des Rates, bes. S. 29.

<sup>36</sup> Theologisches und kirchenrechtliches Gutachten zur gegenwärtigen kirchlichen Lage, von Lic. Dr. Joachim Beckmann, Düsseldorf, Anfang Dezember 1935, Schmidt 104.

<sup>37</sup> Der Reichsbruderrat zu den Kirchengremien, 9. 10. 1935, Schmidt 19, Bekenntnissynode der ApU vom 16.–18. 12. 1936 in Breslau, 6. Beschluß: Kirche und Kirchenleitung, Schmidt 1217 II: Die Kirchengremien sind nicht rechtmäßige Kirchenregierung, da sie keine ordnungsmäßige Berufung von der Kirche haben, in ihrem Auftrag in Schrift und Bekenntnis nicht gebunden sind. Synode von Oeynhausen, 17.–22. 2. 1936, Beschluß von der Kirchenleitung, Schmidt 427–430; KJ 117–119.

<sup>38</sup> Bruderrat der Bekenntnissynode der ApU an die Gemeinden, Dezember 1935, Schmidt 153.

<sup>39</sup> Vorbereitender Ausschuß des Reichsbruderrates, 21. 1. 1936, W. Niemöller, Die vierte Bekenntnissynode der DEK zu Bad Oeynhausen, S. 44 in seiner Darstellung des geschichtlichen Verlaufs. Rat der BK Brandenburgs an Eger vom 4. 3. 1936, Punkt 2), Schmidt 458.

führt es, gerade im Gegensatz zu den theologischen Ausführungen von Zoellner und Eger Iwand aus.<sup>40</sup> Die BK hat neue Organe der Kirchenleitung gesetzt anstelle der zerstörten. Für sie bedeuten diese Organe die Lebensfähigkeit der Kirche überhaupt, nämlich ihre Möglichkeit sich zu äußern, als Kirche das Evangelium zu bezeugen oder, wie Iwand sich ausdrückt, es ins Spiel zu bringen. Darum kann es außerhalb des der Kirche gewordenen göttlichen Auftrags, wenn sie sich wirklich an ihn gebunden weiß, keine Bildung kirchlicher Organe, etwa durch staatlichen Akt, geben. Die BK hat darüber hinaus es an sich selbst, an ihrer eigenen Entwicklung und Entfaltung erlebt, daß Widerstand gegen den Einbruch der Irrlehre und gegen den Anspruch des totalen Staates nur in dem Maße geleistet werden kann, wie die Kirche im Gehorsam gegen den göttlichen Auftrag Organe der Leitung bildet und handelnd in die Erscheinung tritt. Darum bemißt sie von hier aus die kirchliche Vollmacht der Kirchengremien.

c) Die Kirchengremien haben nicht die Befugnis, Lehre und Irrlehre zu scheiden. Die BK ist – traurigerweise – in dieser ihrer Position später gerechtfertigt worden, als nämlich Kerrl den Kirchengremien vorwarf, daß sie die Neutralität gegenüber den Thüringer DC nicht gewahrt haben. Dies ist aber nur ein anderer Ausdruck dafür, daß auch nach der Vorstellung des Staates die Kirchengremien gerade diese Befugnis, Lehre und Irrlehre zu scheiden, also die eigentlich kirchliche Vollmacht nicht hatten und haben sollten.<sup>41</sup> Kerrl stellt sich also ein Kirchenregiment ohne die Befugnis der Scheidung von Lehre und Irrlehre vor, wodurch das Kirchenregiment zur Verwaltung eines kirchlichen Sprechsaals wird.

Auch wenn sich die Kirchengremien auf Art. 1 der Verfassung berufen, involviert dies nicht die Scheidung von der Irrlehre. Denn in ihrer Weise beruft sich auch die Irrlehre auf Art. 1. Auch gibt ihr staatlicher Auftrag den Ausschüssen nicht das Recht dazu. Gerade der Versuch der Kirchengremien, die DC anzuerkennen, zeigt dies.<sup>42</sup> Eger meinte zwar, die Kirchengremien seien nicht ohnmächtig (die DC als Irrlehre auszuschneiden), aber sie wollten nicht auf die bloße Etikette DC hin trennen. Eine feste, eindeutige Lehre der DC gäbe es nicht.<sup>43</sup> Die Erklärung der DC habe offene Türen für weitere Entwürfe.<sup>44</sup> Tatsächlich haben die DC sich nicht von ihren früheren Irrlehren gelöst und ihre früheren Taten nicht verurteilt. Ihr Reichsleiter schrieb im „Positiven Christentum“, daß die Thesen nichts Neues bringen. Auf der

<sup>40</sup> Warum ich dem Wort des Generalsuperintendenten D. Zoellner nicht zustimmen kann. Von Hans-Joachim Iwand. Vermutl. Juli 1936, Schmidt 875.

<sup>41</sup> Rheinische Bekenntnissynode, April 1937, Zur Entwicklung seit dem 12. 2. 1937.

<sup>42</sup> Der RKA veröffentlicht eine theologische Erklärung der DC und beurteilt sie positiv, 27. 6. 1936, Schmidt 783 ff.

<sup>43</sup> Antwort von Eger auf den Brief des Rates der BK Brandenburgs vom 4. 3. 1936 zu seiner Rede am 22. 1. 1936, Protestantenblatt 69, 1936, S. 247–252.

<sup>44</sup> Zu diesem ganzen Vorgang, über den unten noch verhandelt werden wird, Mulert, RKA und DC, Christliche Welt 86, 1936, S. 650–655.

anderen Seite haben die DC Barmen bewußterweise nicht anerkannt, dessen nur relative Bedeutung allerdings auch von Eger ständig betont wurde. In dem Scheitern also dieses Versuches, durch Scheidung von Lehre und Irrlehren den großen Mittelblock der lutherischen Volkskirche zu schaffen, fand die BK ihre Anzweiflung der Vollmacht der Kirchausschüsse als Kirchenleitung endgültig bestätigt.

## 2. *Der Mangel geistlichen Urteils*

Die Kirchausschüsse zeigen im Urteil der BK kein Verständnis, ja, keine Erkenntnis für die sich ständig vollziehende Vollmacht und Leitung der Kirche durch die Bruderräte. Vielmehr unterstellen sie der BK, Kirche in der Kirche zu sein. Nur unter dem alten Begriff der *ecclesiola in ecclesia* wird das, was eigentlich etwas Neues und Großes ist, registriert. Auch die von der BK tatsächlich und mit Erfolg vollzogene Scheidung von Lehre und Irrlehre, gerade der Ausweis für echte kirchliche Leitung, wird von den Kirchausschüssen ignoriert.<sup>45</sup> Die Ausschüsse sehen nicht, daß die BK in der ApU in der fortdauernden Geltung ihrer Bekenntnisse *die* Kirche ist, nicht eine Gruppe, nicht der Versuch, die wahrhaft Gläubigen zu sammeln.<sup>46</sup> Die BK macht den Kirchausschüssen den Vorwurf, für die kirchliche Wirklichkeit, die in der Geltung, im Leben des von ihr verkündeten Wortes, in ihrem Zeugnis von der Wahrheit gegenüber dem Irrtum besteht, kein geistliches Verständnis zu haben.

## 3. *Das Fehlurteil über die streitenden Gruppen*

Nach dem Urteil der BK sind die Kirchausschüsse nach dem Gesetz des Staates angetreten, dem Gesetz zur Sicherung der DEK vom 24. 9. 1935. Die Präambel dieses Gesetzes enthält nach dem Urteil der BK eine Geschichtslüge, indem so getan wird, als wenn das Vorhandensein streitender Gruppen das sichernde Eingreifen des Staates nötig mache, während es die von der Partei und letztlich auch vom Staat geförderte Gruppe der DC gewesen ist, die die Kirche zur Abwehr und damit zum Beginn eines Kirchenkampfes genötigt hat. Indem die BK als Gruppe behandelt wird, nicht als Kirche, wird den DC, gerade in der Wertung als Gruppe, neuer Auftrieb gegeben, nachdem sie schon durch das Zeugnis der Wahrheit, den Zusammenschluß der BK, die Bildung der Synoden und das bedeutsame geistliche Urteil derselben zur Ohnmacht verurteilt sind. Gerade unter dieser Prämisse des Staates werden

<sup>45</sup> Erklärung der Kirchen mit staatlich nicht anerkanntem Kirchenregiment vom Advent 1935, W. Niemöller, Oeynhausen, S. 22 f. Hier wird besonders betont, daß die Kirchausschüsse die von der Kirche, nämlich von der BK bereits vollzogene Scheidung von der Irrlehre als nicht geschehen behandeln. So fehlt ihnen gegenüber der Irrlehre der Zeit die Bekenntnisgrundlage und die bekennende Haltung.

<sup>46</sup> BK-Synode von Breslau, 6. Beschluß, Schmidt 1217, I. Nur die BK in der ApU steht in fortdauernder Geltung der Bekenntnisse. Sie allein ist die rechtmäßige evangelische Kirche der ApU, nicht eine Gruppe, nicht der Versuch, die wahrhaft Gläubigen zu sammeln.

Mythus und Evangelium in einer Kirche zusammengehalten.<sup>47</sup> Weil die Kirchengremien in Wahrheit nicht an das Bekenntnis der Kirche gebunden sind, führen sie eine versuchliche Rede. Als solches bezeichnete s. Z. der Verf. Egers Brief an Zänker.<sup>48</sup> Es wird so getan, als bestünde jetzt keine Not mehr, das Evangelium könne frei verkündet werden, ohne Behinderung durch ein falsches Kirchenregiment. Das Bekenntnis sei von diesem Kirchenregiment, nämlich dem der Kirchengremien, nicht angetastet. In Wahrheit aber erfüllen die Kirchengremien die Voraussetzung nicht. Das Bekenntnis wird nicht wirklich bekannt. Es werden nicht rechte Diener des Evangeliums ausgebildet. Es werden Prüfungskommissionen mit den DC zusammen gebildet. Es wird so getan, als habe sich der Landeskirchenausschuß das Anliegen der BK zueigen gemacht, nämlich den Bekenntnisstand der Gemeinden herauszustellen. Doch ist das legitim kirchliche Anliegen der BK nicht der Bekenntnisstand, sondern daß die Kirche gegen alle Angriffe und Irrtümer die ihr anvertraute Wahrheit bekennt und bekennen kann.

### III.

#### Die VKL und einzelne Männer der BK<sup>49</sup>

##### 1. Die bedingte Mitarbeit

Zu ihr erklärt sich die VKL schon in einem Schreiben vom 28. 9. 1935 bereit,<sup>50</sup> wenn die Kirchengremien sich an die Bekenntnisbindung nach Art. 1 halten wollen. Allerdings kann die VKL die Niederlegung der Kirchenleitung durch die Bruderräte nur fordern, wenn die Bindung an Schrift und Bekenntnis ebenso wie die Freiheit des kirchlichen Handelns nach bestem Ermessen gewährleistet ist.<sup>51</sup> Hier wird also die Möglichkeit einer Anerkennung der Kirchengremien als Kirchenleitung ins Auge gefaßt. Und es wird nicht das Bedenken der BK geteilt, daß der Art. 1 der Kirchenverfassung allein keine Gewähr für die Abwehr der Irrlehre bietet. Dies involviert aber die Relativierung von Barmen.<sup>52</sup> Ob die Gremien die Bedingung erfüllen, wird nicht eigentlich vom Wort her, wie es die BK versteht, sondern mehr formal an Schrift und Bekenntnis geprüft.

##### 2. Die relative Anerkennung staatlicher Vollmachten

In Notfällen kann u. U. auch ein Kirchenregiment vom Staat anerkannt werden. Der Staat als solcher ist also nicht unfähig, kirchliche Leitung zu setzen. In dieser Weise verteidigt sich die Erste VKL gegen den Vorwurf,

<sup>47</sup> Stellung der Reformierten zu den Kirchengremien, Rdschr. des Coetus reformierter Prediger vom 20. 5. 1936, AELKZ 1936, Sp. 760–762, Schmidt 664.

<sup>48</sup> G. Harder, Liebe Brüder im Amt, 30. 5. 1936, Schmidt 728 ff.

<sup>49</sup> H. Mulert, Gegensätze in der BK, Chr. Welt 1936, S. 83 f.

<sup>50</sup> Schmidt 10, dazu Schmidt 245, Nr. 87 (Humburgs Austritt aus der VKL).

<sup>51</sup> Schreiben der VKL an den RKA vom 19. 12. 1935, Schmidt 148.

<sup>52</sup> Brief der Vorläufigen Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover an den RKA vom 6. 12. 1935, Schmidt 107.

ihre eigene rechtmäßige Kirchenleitung aufzugeben. Dabei ist die verschiedene Bedeutung des Begriffes der Rechtmäßigkeit von Belang. Rechtmäßig kann bedeuten: staatlich anerkannt, es kann bedeuten: nicht irrllehrerisch, darum dem Wesen der Kirche gemäß. Es kann schließlich bedeuten: den lutherischen Grundsätzen entsprechend.

So wird denn von diesem Standpunkt aus die BK durchaus positiv, als lebendige junge Kirche in der Bewegung, getragen von leidenschaftlichem Sendungsbewußtsein, verstanden. Eine solche Beurteilungweise steht natürlich der Kirchausschüsse ganz nah und wertet sie positiv. Die DEK steht mitten in dem neuen Werden des Volkes. Weil sie den deutschen Menschen durch ihre Botschaft unter den Ernst der Ewigkeit, unter die Gnade und unter die Erlösung durch Christus stellt, erschließt sich ihm eben dadurch die tiefste Verantwortung und Freudigkeit, ganz Deutscher zu sein, und verpflichtet ihn zu Treue und zu hingebendem Dienst.<sup>53</sup> So wird denn auch Zoellner positiv beurteilt als der, der Autorität und Verantwortungsbewußtsein mit staatlicher Anerkennung verbindet. So kann Künneth den Zusammenschluß des Lutherischen Rates mit der „Landeskirche Sachsens“, wie er sich ausdrückt, positiv beurteilen. Es genügt ihm, daß die geistliche Kirchenleitung nicht bei den Kirchausschüssen liegt, sondern beim Lutherischen Rat, der das theologische Wächteramt ausübt. Hier erweicht sich auch die von der BK geübte Scheidung von Lehre und Irrlehre. Es wird gewarnt, vorschnell von Irrlehre zu reden. Man will sammeln und nicht scheiden. Dabei wird zu fragen sein, wer von beiden Seiten den eigentlichen Kairos, die Gelegenheit und den Auftrag, der der Kirche zuteil wird, richtig verstanden hat.<sup>54</sup> Immerhin darf nicht übersehen werden, daß ein Mann wie Künneth für die Schwäche des Lutherischen Rates und seiner Gesamthaltung gegenüber den Ausschüssen ein deutliches Gernerk hat. Er wirft dem Lutherischen Rat vor, daß er nicht hat klarmachen können, daß das Anliegen der BK bei ihm nicht weniger als bei der VKL gewahrt ist. Auf der anderen Seite gehört auch er zu denen, die die Ausschüsse positiv beurteilen, ihr Dasein, ihre Vollmacht und ihre Rechtswirksamkeit, mit der sie handeln können. Auch traut er ihnen zu, daß sie kirchliche Neuordnung vorzubereiten imstande sind, und hält es darum für geboten, die mit den Ausschüssen gegebenen Möglichkeiten mit Ernst auszunutzen.<sup>55</sup>

Man sieht, im ganzen steht diese theologische Beurteilung der Selbstbeurteilung der Kirchausschüsse außerordentlich nah. Sie zeigt die ganze Angefochtenheit der BK, die Gefahren der Spaltung, und erklärt schon hier das Zerbrechen der BK in und nach der Oeynhausener Synode.

<sup>53</sup> RKA vom 30. 1. 1936, zitiert von W. Bachmann in seiner Schrift, Die Kirchausschüsse und die junge Kirche. Für ihn verbindet sich beides bei D. Zoellner, kirchliche Autorität und Verantwortungsbewußtsein und staatliche Anerkennung. Die BK muß allerdings bleiben, als lebendige junge Kirche in der Bewegung.

<sup>54</sup> W. Künneth, Zur Problematik der kirchlichen Lage, Wort und Tat 12, 1936, S. 204–208.

<sup>55</sup> W. Künneth, Gefahren und Pflichten der kirchlichen Stunde; Wort und Tat 12, 1936, S. 336–342.



## IV.

Die lutherische Kirche, insbesondere die Bayerische Kirche  
und der Lutherische Rat1. *Der Bayerische Landeskirchenrat an die Geistlichen*

Dies Schreiben vom 9. 1. 1936<sup>56</sup> ist für die Haltung einer der prominenten lutherischen Kirchen charakteristisch. Die BK wird in diesem Schreiben als eine Dritte Kirche neben der lutherischen und reformierten bezeichnet, zu der man ohne die Augustana, aber mit Barmen, Dahlem und Augsburg gehören kann. Es liegt auf der Hand, daß dies eine merkwürdige Unterstellung ist, da Barmen nichts anderes als eine theologische Erklärung und Stellungnahme zu den lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften bedeutet. Auch wird nach der Auffassung dieses Briefes in der BK die Einheit der Kirche nicht in Wort und Sakrament gesucht. Die BK hat den Artikel 7 des Augsburger Bekenntnisses verlassen und das Schwergewicht der Kirche von der Seite der Lehre und des Sakraments auf die Seite des Rechts verlagert. Sie ist ebenso wenig Kirche wie die DEK.<sup>57</sup> Man versteht, wie von einer solchen Position her die Kirchengremien trotz aller Bindung durch den Staat und ihres Mangels an kirchlichem Auftrag dennoch von der Haltung und den Äußerungen von Zoellner her positiver als die BK und insbesondere die BK Preußens beurteilt werden. Allerdings wird der Reichskirchenausschuß um theologische Richtlinien gegenüber allem Staatskirchentum und dem Reichskirchenminister gebeten. Die 5. Durchführungsverordnung wird als Verstoß gegen das Bekenntnis der Kirche bezeichnet. In zerstörten Kirchen werden Kirchengremien trotzdem für möglich gehalten, wenn sie sich an Schrift und Bekenntnis halten. Es wird also auch hier die bedingte Zusage gegeben, wobei natürlich die eigene Kirche, die Bayerische Kirche als eine intakte, in sich geordnete, an das lutherische Bekenntnis gebundene Kirche von der Zumutung ausgeschlossen wird, einen Kirchengremien anzuerkennen. Hinter diesen Ausführungen steht natürlich ein eigener Begriff von Kirche, die wesentlich durch das Bekenntnis und ihre Bindung daran bestimmt ist, die also Bekenntniskirche ist, die in gleicher Abwehr gegenüber der BK wie gegenüber den Kirchengremien steht, sofern beide Kirchenleitung beanspruchen. Dabei wird das Notkirchenregiment innerhalb der BK Preußens anders beurteilt als das Notkirchenregiment in lutherischen Kirchen. Eigentlich wird der BK Preußens abgesprochen, Kirchenleitung zu bilden und zu beanspruchen, weil die Kirche, die diese BK vertritt, kein Bekenntnis hat, ihre Leitung also auch schon vorher, vor 1933, nicht Kirchenleitung im legitimen Sinne war. Darum fragt Christian Stoll: Welche Glaubwürdigkeit hat der Kampf gegen heutige Irrlehren, wenn das Bekenntnis der Kirche nicht in allen Stücken ernstgenommen wird?<sup>58</sup>

<sup>56</sup> Schmidt 205.

<sup>57</sup> Ähnliche Gedankengänge bei Christian Stoll, *Der Weg der Kirche zwischen Erasmus und Karlstadt*, „Bekennende Kirche“ 5/46, 1936.

<sup>58</sup> Christian Stoll, *Die Synode von Bad Oeynhausen*, „Bekennende Kirche“ 39, 1936, S. 25.

Wo allerdings der Ausschuß sich nicht an Schrift und Bekenntnis hält, darf die Kirchenleitung der BK nicht gehindert werden.<sup>59</sup> Auch in einer grundsätzlichen Erklärung vom 10. 2. 1936<sup>60</sup> erklärt der Landeskirchenrat: Die vom Staat bestellten Organe können ein vorhandenes bekenntnisgebundenes Kirchenregiment oder ein aufgrund des Bekenntnisses von der Kirche berufenes Notkirchenregiment die ihm nach Schrift und Bekenntnis zustehende Kirchenleitung nicht absprechen. Hier ist natürlich immer die Bekenntnisgebundenheit im Sinne der Bayerischen Kirche gemeint als eine Gebundenheit an das lutherische Bekenntnis. Der Reichskirchenausschuß wird von vornherein nicht als Kirchenleitung anerkannt. Ihm wird auch die Fähigkeit, Lehre zu urteilen, abgesprochen.

Hier werden also die Kirchengremien von der lutherisch-konfessionalistischen Position aus beurteilt. Wahre Kirche ist nur eine Kirche mit einem Bekenntnis, deren Kirchenleitung an dies Bekenntnis gebunden ist und aufgrund dieses Bekenntnisses zwischen Lehre und Irrlehre scheidet. Von hier aus werden die Kirchengremien in ihrer bekenntnismäßigen Ungewißheit kritisiert. Auf der anderen Seite wird nicht klar gegen ihre mangelnde kirchliche Legitimität Stellung genommen, diese vielmehr konzediert für zerstörte Kirchen, zumal innerhalb der ApU. Für die eigene unzerstörte und auf dem Bekenntnis stehende Kirche werden die Kirchengremien als für sie gar nicht in Betracht kommend abgewiesen.

## 2. Der Lutherische Rat

In einer Sitzung des Lutherischen Rates mit den Kirchengremien am 17. 12. 1935 kennzeichnet Christian Stoll zwei Gruppen: Die einen fordern aktive Zusammenarbeit mit dem Reichskirchenausschuß, die anderen fürchten vom Reichskirchenausschuß und dem von ihm etwa zu übergewaltigen Kirchenregiment Union und Unionismus und die Auflösung des Luthertums. Dies ist die Position, von der aus die Kirchengremien von der lutherischen Seite her eigentlich angesehen werden. Man fürchtet, was die Gleichschaltungsversuche von Ludwig Müller und Jäger nicht erreicht haben, das soll nun der Reichskirchenausschuß erreichen, die völlige Unionierung der DEK. Darum ist der Zusammenschluß der lutherischen Kirchen im Lutherischen Rat von daher zu verstehen. Die verschiedenen Standpunkte sind in einem ausführlichen Briefwechsel zwischen dem Rat der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands und der Zweiten VKL niedergelegt.<sup>61</sup> Der Lutherische Rat wirft der BK vor, daß sie sich nicht bemühe, ein Bund bekenntnisbestimmter Kirchen zu werden, nach einem bekenntnisgebundenen Kirchenregiment zu trachten. Der VKL wird bestritten, daß sie die rechtmäßige Leitung der BK innerhalb der DEK ist, weil sie nicht mehr von den in der DEK als in einem

<sup>59</sup> Schreiben des Bayerischen Landeskirchenrats an den RKA, ebenfalls vom 9. 1. 1936, Schmidt 209–211.

<sup>60</sup> H. Hermelink, *Kirche im Kampf*, 1950, S. 306.

<sup>61</sup> Schmidt 892–911, dargestellt in AELKZ 1936, Sp. 802–810, 826–832.

Bund zusammengeschlossenen bekenntnisgebundenen Kirchen berufen und bestätigt ist. Der VKL wird ihr Anspruch, rechtmäßige Leitung der rechtmäßigen DEK zu sein, abgesprochen. Sie könne diesen Anspruch nicht begründen, weil sie dafür keine bekenntnismäßigen Gründe anführen könne. Hier liegt natürlich ein verschiedenes Verständnis vom Bekenntnis vor, auf Seiten des Lutherischen Rates die Bindung an das lutherische Bekenntnis, auf Seiten der VKL die Berufung auf das lebendige Bekennen der christlichen Wahrheit gegenüber dem Irrtum und den staatlichen Zumutungen. Der Lutherische Rat fragt die VKL, wie sie sich ein verantwortungsbewußtes kirchliches Handeln für die gesamte DEK denkt, ohne Zusammenarbeit mit den Kirchengremien. Die VKL in einem Antwortschreiben vom 18. 7. 1936 fragt den Lutherischen Rat nach seinem Auftrag, seinem Anliegen, seiner Stellung zur BK, zu Barmen und Dahlem, zu den Verfolgten, zum Reichskirchenausschuß. Der Lutherische Rat antwortet, daß er die lutherische Kirche in Deutschland vertritt, daß er ein Kirchenregiment für die geeinte lutherische Kirche vorbereitet, daß für ihn die BK ein Bund bekenntnisgebundener Kirchen ist, daß sie aber nicht mit der Kirche Jesu Christi gleichzusetzen ist, daß die VKL nicht rechtmäßige Leitung der DEK im Sinne von Dahlem ist. Er prüft Barmen auf seine Übereinstimmung mit dem lutherischen Bekenntnis hin. Er steht zu den Verfolgten und kritisiert den Reichskirchenausschuß, betont ihm gegenüber das bekenntnismäßige Kirchenregiment in lutherischen Kirchen und stellt sich gegen die 5. Durchführungsverordnung vom 2. 12. 1935. Er bestreitet dem Reichskirchenausschuß, Kirchenregiment zu sein, und wehrt sich gegen die Bezeichnung kirchenpolitischer Gruppen. Er kritisiert nicht weniger das Abkommen des Reichskirchenausschusses mit den DC, fürchtet aber aufseiten der VKL ein Abgleiten in einen schwarmgeistigen Kirchenbegriff. Er weist den Vorwurf zurück, die Spaltung der BK verursacht zu haben. Die VKL kann keine theologischen Gründe für die Union anführen, nur solche der geschichtlichen Entwicklung. Die Kirchen der Union werden gefragt, wie sie die Erkenntnis verwirklichen wollen, daß eine Bekennende Kirche bekenntnisgebunden sein und ein bekenntnisgebundenes Kirchenregiment haben muß. Die VKL wiederum in einem Schreiben vom 28. 7. 1936 weist darauf hin, daß die DEK sich als ein Bund bekenntnisbestimmter Kirchen versteht, aber nicht als Bund von Bekenntniskirchen, daß vor allem der Begriff des Bundes bekennender Bekenntniskirchen neu ist. Vor allem wird dem Lutherischen Rat vorgeworfen, daß er mit seiner Bestreitung der geistlichen Rechtmäßigkeit der BK die Beschlüsse der Bekenntnissynoden verläßt. Aus ihnen aber leitet sich der Anspruch der VKL, rechtmäßige Leitung der DEK zu sein, ab, vor allem daraus, daß die Glieder der BK je einzeln bekenntnisgebunden handeln. Die Zweite VKL vor allem ist rechtmäßige Kir-

<sup>62</sup> Die theologische Beurteilung der Kirchengremien durch Reformierte wird hier nicht dargestellt, weil sie der der BK verhältnismäßig nahesteht. Hierher gehört z. B. das Rundschreiben des Coetus reformierter Prediger vom 20. 5. 1936 (s. o. Anm. 47), ferner ein Schreiben von Humburg, Schmidt 247, ein Gutachten von Humburg, Schmidt 310, s. a. Schmidt 11, ferner ein Rundbrief des Coetus reformierter Prediger über die Kirchengremien vom 20. 5. 1936, Schmidt 664.

chenleitung der DEK durch die Beschlüsse von Augsburg und Oeynhausen. Aufgrund dieser Synode hat der Reichsbruderrat am 11. 3. 1936 die Zweite VKL eingesetzt.

Soweit das Wichtigste in diesem ausführlichen Briefwechsel, der die verschiedenen Stellungnahmen kennzeichnet. Noch in den 50er Jahren ist dies Gespräch fortgesetzt worden, und ein eigentliches Ende hat es noch nicht gefunden. Auf seiten des Lutherischen Rates war es jedenfalls ein kirchenkonstruktiver Einbau des lutherischen Bekenntnisses, der die Trennung von der BK der zerstörten Kirchengemeinden, zwar die Abwehr des Reichskirchenausschusses als Kirchenleitung, auf der anderen Seite aber die Konzession gegenüber den Kirchengremien, in zerstörten Gebieten Kirchenleitung zu sein, in sich schloß. Vor allem wird die Rechtmäßigkeit und die kirchliche Legitimität der Kirchengremien nicht nach durchgreifenden Gesichtspunkten beurteilt, sondern je verschieden für die Kirchengemeinden, für die sie etwa infrage kommen, wobei zwischen bekenntnisgebundenen Kirchenleitungen und den Kirchenleitungen unierter Kirchen ein entscheidender Unterschied gemacht wird.

## V.

### Die theologische Beurteilung der Kirchengremien durch Neutrale

Hier können natürlich nur vereinzelte Stimmen registriert werden. Es sei auf den Aufsatz von Johannes Kübel in „Christliche Welt“ verwiesen.<sup>63</sup> Er hält die scharfen Urteile der BK nicht für richtig und durchführbar. Gerade Kirchenleitung darf die BK nicht üben, denn der Notstand, der in Dahlem verkündet ist, ist vorüber. Hierüber denkt die BK bekanntlich grundsätzlich anders, nicht nur damals, sondern bis 1943. Fast alle Beschlüsse der 12 Preussischen Bekenntnissynoden beginnen mit einer Überlegung darüber, ob der Notstand noch vorhanden ist oder nicht. Hiervon hängt aber für Kübel die ganze Beurteilung ab. Umgekehrt können Kirchengremien, auch wenn sie vom Staat berufen sind, doch kirchlich und christlich handeln. Dies wiederum steht noch bei dem Standpunkt der Ersten VKL, daß Kirchengremien akzeptiert werden können, wenn sie sich an Schrift und Bekenntnis halten.

Eine sorgfältige Untersuchung stellt Emanuel Hirsch an, „Die Vollmacht des Reichskirchenausschusses und der evangelisch-lutherische Christ“.<sup>64</sup> Er sieht den Reichskirchenausschuß als von weltlicher Obrigkeit dazu berufen an, die Ordnung wieder herzustellen. Damit fällt die Haltung ihm gegenüber mit dem Verhalten zur Obrigkeit zusammen. Nach seiner Erklärung macht der RKA die Gründung des Predigers, Taufens, Abendmahlhaltens in der lauteren Lehre des Evangeliums zur Richtschnur seines kirchlichen Handelns und macht auf der anderen Seite die Ordnungen und Gesetze nicht zu bindendem Gottesdienst. Nach lutherischer Lehre gibt es für H. nur den Staat als die

<sup>63</sup> Joh. Kübel, Die Unentbehrlichkeit der BK, Chr. Welt 50, 1936, Sp. 977-983.

<sup>64</sup> Deutsche Ev. Erziehung, Zeitschrift für den evangelischen Religionsunterricht 47, 1936, S. 383-389, Schmidt 851.

einzigste rechtstragende, öffentliche Gewalt. Der Staat, ähnlich wie zur Zeit der Kirchensynoden 1528, leiht seine öffentliche Gewalt 1935 dazu, der Kirche eine neue Ordnung zu setzen. Er tut dies in den Grenzen seiner Kirchenhoheit und deshalb sind die Kirchengremien wahrhaft kirchlich. Der Vorsitzende des Reichskirchenausschusses gebraucht sein Lehramt als Prediger des Evangeliums. Sofern er Ordnung schafft, ist er an das Einverständnis der politischen Stellen gebunden. Ein Notrecht, das sich auf das Gewissen beruft, ist grundsätzlich zwar nicht zu leugnen, hat aber nichts zu tun mit der Verfügung über Kirchengebäude, Acker, Vermögen der Kirche. Dies kann nur mit Einverständnis der staatlichen Gewalt geschehen. Wer namens des Notrechts solche Güter beansprucht, obwohl er von gewissenwegen dem öffentlich rechtlichen Kirchenregiment nicht gehorchen kann, ist ein Aufrührer.

Man sieht deutlich die Grundlagen, einestheils ein persönliches, auf das Gewissen bezogenes Christentum, die Konzession gewissengebundener Haltung, auch der Verweigerung des Gehorsams, wenn es nötig sein sollte. Auf der anderen Seite steht die Kirche als Organisation, als Stück des Staates und des öffentlichen Lebens, deren Güter wohl dem eigentlichen Zweck der Kirche zur Verfügung stehen, aber nun von dem, was Auftrag der Kirche, was Gebot Gottes ist, was Gewissensentscheidung ausmacht, nicht in Anspruch genommen werden kann. Vor allem wird auf diesem Weg und mit dieser Beurteilung die eigentliche Frage, die die Kirche umtreibt, die Frage nach dem Bekenntnis, nach der Irrlehre, nach der göttlichen Wahrheit nicht beantwortet und entschieden. So ist denn letztlich diese Entscheidung gegenüber den Kirchengremien zugleich eine Entscheidung für den Fortbestand der Irrlehre, für die innerliche Zerrissenheit der Kirche und gegen ihren Versuch, sich des gefährlichen Zugriffs des Staates, damit aber der herrschenden Weltanschauung, zu entziehen.

Die Thesen von B. Bawink<sup>65</sup> sind von einem ebenso individualistischen wie humanistischen Standpunkt aus geschrieben. Die BK wird als theologisch-kirchliche Reaktion angesehen, als Gefährdung der historisch-kritischen Theologie. Es wird ihr vorgeworfen, daß sie die Wahrheitsfrage übersieht, die als eine historische Frage anzusehen ist. Bawink fordert der BK gegenüber gerade die Pflege des 1. Artikels gegenüber der Dialektik und ihrer Verurteilung der „christlichen Weltanschauung“. Im 2. Artikel muß die kosmische Bedeutung der Erlösung betont werden, und es bedarf einer neuen Umgrenzung des Verhältnisses von Christ und Kultur. Es müssen gerade Rasse und Volk betont werden gegenüber der eschatologischen Stimmung des Urchristentums. Es wundert einen dann nicht, wenn der Kampf gegen den sogen. Kulturprotestantismus als falsch angesehen wird. Es ist immerhin beachtlich, wie dieser Artikel, der im Jahre 1936 erschienen ist, an den die Kirche brennend interessierenden, sie geradezu erschütternden Fragen damaliger Zeit total vorübergeht. Als ein Zeugnis für eine solche Haltung soll der Artikel hier

<sup>65</sup> B. Bawink, Thesen zur religiösen Lage der Gegenwart, Unsere Welt 28, 1936, S. 212-214.

wiedergegeben werden, obwohl ihm eine Beurteilung der Kirchausschüsse nur indirekt zu entnehmen ist.

Hermann Mulert kritisiert in „Christliche Welt“<sup>66</sup> den Begriff der geistlichen Leitung, die nicht durch Amt, sondern nur durch persönliche Autorität ausgeübt werden kann. Wo Personen zu geistlicher Leitung bestellt werden, müssen notwendigerweise fremde Motive zur Unterstellung unter diese geistliche Leitung führen. Die Scheidung von der Irrlehre, die gewisse Verketzerung findet Mulert schädlich, wenn nämlich entschieden und befohlen wird, mit wem man zusammensein darf und mit wem nicht. Den eigentlichen Sinn der geistlichen Leitung erkennt Mulert wohl nicht, daß eben diese Leitung in geistlichen Dingen im Auftrag der Gemeinde steht. Zur lutherischen Seite hin weiß er nur zu bemerken, daß die Art, „wie man heute“ Lehreinheit, feste Geltung der Bekenntnisschriften fordert, romantisch und katholisierend ist. Durch geistliche Leitung und das Schlagwort von ihr wird die Gewissensentscheidung evangelischer Christen, besonders der Theologen gemindert und herabgesetzt und die Meinung verbreitet, daß Synoden die Wahrheit hätten und daß sie geistliche Leitung im Sinne der Seelenführung ausüben könnten. Obwohl dem kirchlichen Leben viel näher und ihm verpflichtet, ist auch diese Stimme typisch für einen gewissen protestantischen Idealismus, der seine Kraft und seine Bedeutung zu seiner Zeit hat. Die Frage ist nur, ob damals der Augenblick für ihn gekommen war, oder diese Äußerung nicht eine der Unentwegten zur Unzeit gewesen ist. Noch einmal wendet sich Mulert in einem Artikel über neue Kirchenleitung<sup>67</sup> den aktuellen Fragen der Ausschuszeit zu. Er lehnt das dogmatisch-doktrinäre Urteil der BK ab. „Hier werden aus unsicheren (!) dogmatischen Voraussetzungen anfechtbare juristische Folgerungen gezogen.“ Die DC sind nicht die alleinigen Irrlehrer. Dies ist zwar zuzugeben, sieht aber wiederum nur die einzelnen Christen und sieht nicht, daß die Gruppierung, die Machtergreifung, der Einbruch in die Kirche, die Eroberung ihrer Zitadelle, wenn man es so sagen darf, das eigentliche Gewicht dieser Irrlehre, ihre besondere Gefahr ausmachen, und daß es diese Gefahr ist, der die BK entgegentreten versucht. Auch werden hier nur wieder die einzelnen, die von der Lehre der Bekenntnisschriften da oder dort abweichen, gesehen, nicht aber die Beschlüsse der BK, denen gegenüber Mulert es nicht ganz leicht haben würde, ein Abweichen von den Bekenntnisschriften festzustellen. Mulert bestreitet auch den Organen der BK, die Neutralen, die die größte Zahl ausmachen, zu leiten. Hier ist wiederum der Begriff der Organschaft nicht richtig erkannt, daß nämlich die Leitungsorgane nicht die Kirche schlechthin ausmachen, sondern nur von der BK als Organe der Kirche insgesamt, damit auch für die Neutralen, gesetzt werden.

Wilhelm Bornemann wertet die Kirchausschüsse positiv,<sup>68</sup> vor allem die Tatsache, daß die BK nicht verboten ist. (Dabei beachtet er allerdings zu

<sup>66</sup> H. Mulert, Geistliche Leitung, Chr. Welt 1936, Sp. 983–985.

<sup>67</sup> H. Mulert, Neue Kirchenleitung, Chr. Welt 50, 1936, Sp. 531 f.

<sup>68</sup> W. Bornemann, Das Eingreifen des Staates, Chr. Welt 50, 1936, Sp. 119–121.

wenig die 5. Durchführungsverordnung, die der BK alle kirchenleitende Tätigkeit verbietet.) Er sieht also Möglichkeiten der Versöhnung, die nicht verpaßt werden dürfen. Haben doch auch die Mitglieder der BK die Möglichkeit, Wünsche zu äußern. Die in einer Volkskirche erforderte und vorausgesetzte Weitherzigkeit muß auch gegenüber den bekennnismäßigen Grundlagen betätigt werden, damit also auch in der Beurteilung der Kirchengremien und ihrer Handlungen.

## VI

### Die Stellungnahme der Deutschen Christen

Sie nehmen zu dem Aufruf der Kirchengremien positiv Stellung und finden alles, was hier unternommen werden soll, gut. Man sieht deutlich, daß sie sich in einer bedrängten Lage durch den gewaltigen Vorstoß der BK, durch die Dahlemer Synode, durch die Entmachtung der Bischöfe und die Rücknahme vieler Verfügungen und Gesetze vorfinden. Genau das, was behauptet wurde, wird durch ihr Verhalten bestätigt, daß nämlich durch die Gruppentheorie des Gesetzes zur Sicherung der DEK die DC als Gruppe einen neuen Auftrieb erhalten.<sup>69</sup> Trotzdem kritisiert das Positive Christentum die Kirchengremien, weil sie die „Friedensstörer“ belohnen. Sie richten eine Kluft zwischen dem Kirchenministerium und den Ausschüssen auf, indem sie erklären, daß sie Kerl gehorchen wollen. Die DC stehen vor der offenen Frage, mit wem sie gehen wollen, mit der Orthodoxie, die den Liberalismus erschlagen will, oder mit denen, die sich auf die Freiheit, auf das Gewissen berufen wollen, also mit den Liberalen, die man aber eigentlich vom nationalsozialistischen Standpunkt aus erst recht bekämpfen muß. Diese offenbleibenden Fragen werden an die DC in einem Aufsatz von W. Sch. in den Protestantischen Blättern gerichtet.<sup>70</sup> Zoellner versuchte bekanntlich, sie in seine Kirchenpolitik einzubauen, sie zu dem großen lutherischen Block der Mitte hinzuzuziehen. Er forderte sie deshalb auf, eine theologische Erklärung abzugeben, die ihren Standpunkt neu fixieren sollte. Dies geschah denn auch,<sup>71</sup> fand aber sogleich seine Abriegelung durch einen Artikel und eine Äußerung des Reichsleiters Rehm,<sup>72</sup> der betonte, daß die auf Wunsch aufgestellte Erklärung nichts Neues brächte. Dies aber gerade hätte man von den DC erwarten sollen. So kam es denn zu lebhafter Kritik des Reichskirchengremien, der diese Erklärung der DC, trotz der Äußerung von Rehm, als genügend akzeptierte.<sup>73</sup> Zoellner hatte geäußert: „Wir stehen nicht an zu

<sup>69</sup> Erklärung des Theologischen Amtes der Reichsbewegung Deutsche Christen. 4. 12. 1935, Schmidt 106.

<sup>70</sup> W. Sch. Wo stehen die „DC“? Protestantische Blätter 69, 1936, Sp. 122–124.

<sup>71</sup> Schmidt 783 ff., dazu H. Mulert, Reichskirchengremien und DC, Chr. Welt 86, 1936, Sp. 650–655.

<sup>72</sup> Wilh. Rehm, Zur theologischen Erklärung der Reichsbewegung „Deutsche Christen“. 5. 7. 1936. Schmidt 790–792.

<sup>73</sup> Theologische Erklärung der Reichsbewegung „Deutsche Christen“ nebst einer Stellungnahme des Reichskirchengremien, 27. 6. 1936, Schmidt 783 ff., Kritik an dieser Stellungnahme des RKA von H. Gollwitzer, Schmidt 792–801, von Seiten der VKL, Schmidt 801–803.

sagen, daß hier eine wesentlich von der lutherischen Linie in dem Bekenntnis der DEK getragene theologische Haltung ihren Ausdruck gefunden hat.“ „Jedem, der sich bewußt auf den Boden dieser Erklärung stellt, kann nicht abgesprochen werden, daß er ein vollgültiges Glied der DEK ist.“ In seinem Artikel dazu hat Wilhelm Laible<sup>74</sup> positiv hervorgehoben, daß die Erklärung ein deutliches Abrücken von der Nationalkirche und der deutschen Glaubensbewegung, eine Ablehnung der religiösen Glorifizierung von historischen Ereignissen, ein Bekenntnis zum Urteil der Hl. Schrift von der Sündhaftigkeit des Menschen und zur Erlösung durch Christus enthält und den Herrschaftsanspruch Christi betont und zwar über der Ganzheit des menschlichen Lebens. Die Hl. Schrift wird als Quelle und Richtschnur aller kirchlichen Verkündigung anerkannt. Dies alles wäre positiv zu werten, wenn eben nicht Rehm im Positiven Christentum geschrieben hätte, daß die DC nichts zurückzunehmen hätten. So werden die gegenwärtigen Sätze im Lichte früherer Erklärungen der DC unsicher. Von hier aus entdeckt man als peinlichen Mangel, daß vom Kreuz Christi nicht die Rede ist und das AT ungenügend beurteilt wird. Will man auf eine ausdrückliche Erklärung der DC zu den Kirchengeschichten selbst zurückgreifen, so bietet sich die Erklärung der 1. Westfälischen Synode der DC in Bochum vom 31. 3.–1. 4. 1936.<sup>75</sup> Hier heißt es unter 13): „Die Kirchengeschichte bedeuten nicht einen *Eingriff* des Staates in die Kirche, sondern *Hilfe* des Staates, daß die Kirche wieder zu einer rechtmäßigen und äußeren Ordnung komme, die sie aus sich selbst ihrer Natur nach, nicht gewinnen kann. Der Staat als Garant *aller* äußeren Ordnung hat Pflicht und Recht, kirchliche Ordnung zu schaffen“. Es erfolgt dann eine Kritik an den Äußerungen der „Bekenntniskirche“. Es wird dann noch unter 15) der Wiederaufbau der evangelischen Kirche als notwendigerweise eine Reform an Haupt und Gliedern bezeichnet, zu der eben gehört „die Neuordnung des Pfarramtes im Sinne eines Gemeindeführertums, die volkhafte Pfarrererziehung und eine Reform des Religionsunterrichtes“. Für die DC ist eine der wichtigsten Folgerungen die Möglichkeit, daß die Ausschüsse der BK zur Durchsetzung ihrer Kirchenvorstellung verhelfen könnten. Darum erklären sie unter II (S. 558): „Eine Kirche des Barmer Bekenntnisses würde stets abseits von der lebendigen Entwicklung des Volkslebens, das ihrer Übergeistlichkeit gegenüber als geringwertiger erscheinen müßte, bleiben und zuletzt sektenhafter Erstarrung verfallen“. Diese Sätze zeigen relativ wenig Verständnis für das, was die BK gesammelt und in Bewegung gesetzt hat. Immerhin darf man nicht vergessen, daß einige Töne darin sind, die an das anklingen, was auch Zoellner vor allem über die reformierte Lehre geäußert hatte. So kann man die gewisse Annäherung zwischen DC und den Kirchengeschichten verstehen.

<sup>74</sup> W. Laible, Eine theologische Erklärung der Reichsbewegung DC, AELKZ 1936, Sp. 662–664.

<sup>75</sup> Schmidt 554 ff.



## VII.

## Die Kirchenausschüsse im Urteil der Thüringer Deutschen Christen

Sehr bald entwickelte der Vorsitzende des Reichskirchenausschusses einen Plan, die Mitte zu sammeln. Dazu gehörte auch gerade die Anerkennung der Reichsbewegung der DC.<sup>76</sup> Man wollte also die Kirche von Rehm bis Marahrens sammeln, sowohl den Lutherischen Rat wie einen Arbeitsausschuß der reformierten Kirchen Deutschlands. Draußen sollten dann bleiben die radikalen Vertreter der BK, die sogenannten Dahlemiten, und die Thüringer Deutschen Christen. Verhältnismäßig unbestimmt werden Irrlehren der Dahlemiten angegriffen, während auf der anderen Seite gesagt wird, daß die DC sich zu wenig theologisch geäußert hätten, um sie aufgrund ihrer Stellungnahme zu verurteilen, sie sind aufs neue zu befragen. Wie das geschah und mit welchem Erfolg, davon war im vorigen Abschnitt die Rede. Der Reichskirchenausschuß ließ von Theologen ein Gutachten über die Thüringer DC erstellen.<sup>77</sup> Zoellner selbst berichtete über ein Gutachten über die DC. Dieses Gutachten verurteilte den Kirchenbegriff der Thüringer DC, der mit dem Volk gleichgesetzt wird, so daß Volks- und Heilsgeschichte zusammenfallen und die deutsche Geschichte als Heilsgeschichte speziell angesehen wird. Der Glaube wird als Gläubigkeit verstanden. Jesus Christus ist als Garant oder Gestalter dieser Gläubigkeit verstanden. Auch werden Leben und Theologie einander falsch gegenübergestellt und alles gipfelt in dem Gedanken der Nationalkirche. Kurz, in dem Ganzen wird die Glaubenshaltung der Thüringer DC als mit dem Art. 1 der Reichskirchenverfassung in Widerspruch stehend dargestellt. Zoellner selbst bezeichnet in einem Vortrag<sup>78</sup> den Gegensatz zwischen den beiden Gruppen, den Thüringer DC und der übrigen Kirche, für unüberbrückbar. Dasselbe äußerte der Reichskirchenausschuß im Mitteilungsblatt der DEK.<sup>79</sup> So rechtfertigt sich auch der Reichskirchenausschuß selbst als an das Bekenntnis gebunden. Er will an der Bekenntnisfrage nicht vorübergehen und mit seiner Bindung an Art. 1 der Kirchenverfassung ernstmachen. Hier bedeutet also diese Scheidung zugleich eine Selbstrechtfertigung des Reichskirchenausschusses. Für die Haltung und eigene Bewertung der DC scheint mir der Artikel von Walter Grundmann kennzeichnend:<sup>80</sup> „Wir DC“, so heißt es da, „müssen sein die deutschen Menschen der Heilandsschau mit

<sup>76</sup> Joh. Koch, Kirche auf breiter Basis? Reformierte Kirchenzeitung 86, 1936, S. 252 f.

<sup>77</sup> Die AELKZ 1936, 708 bringt den Bericht Zoellners von einem Gutachten über die DC. Es ist der Bericht, in dem Zoellner seine Anschauung über die Kirche im Rahmen der Schöpfungsordnung entwickelt: Die Kirche ist kein Fremdkörper im Volkstum, die Erlösung will die Schöpfung wiederherstellen. Ja, die Erlösung ist auf die Schöpfung angelegt.

<sup>78</sup> W. Zoellner, Die Kirche in der Entscheidung, Vortrag vom 4. 4. 1937 in Frankfurt/M., AELKZ 70, 1937, Sp. 378 ff.

<sup>79</sup> Mitteilungsblatt der DEK vom 14. 8. 1936, AELKZ 69, 1936, Sp. 810 f., Schmidt 961.

<sup>80</sup> W. Grundmann, Deutsche Christen, Deutsches Christentum in neuer Stunde, Christenkreuz und Hakenkreuz 4, 1936, Heft 2, S. 4-6.

nationalsozialistisch deutschen Augen und Herzen. . . Wir sind als Nationalsozialisten wieder Deutsche geworden. Wir waren der Volksaufgabe untreu geworden . . . So werden wir DC aus der neuen Heilandschau die deutschen Heilandszeugen im Dritten Reich“. Darum gilt ihre Losung: Vorwärts zu einer neuen Kirche, nicht zurück zu der bestehenden Kirche. Nur in der neuen Kirche im Dritten Reich werden die religiösen Fragen des deutschen Volkes gelöst werden. Der Versuch des Reichskirchenausschusses, mit Hilfe des erwähnten Gutachtens,<sup>81</sup> die Thüringer DC aus der DEK auszuschneiden, fand natürlich eine scharfe Entgegnung bei den Thüringer DC.<sup>82</sup> Sie veröffentlichten ihre Stellungnahme in einem kleinen Heft, überschrieben „Irrlehre? Unsere Antwort an den Reichskirchenausschuß“. Sie beriefen sich bezeichnenderweise auch auf den Art. 1 der Reichskirchenverfassung, wo davon die Rede ist, daß das Evangelium von Jesus Christus in den Bekenntnisschriften „neu ans Licht getreten ist“. Damit ist also gerade, so führen sie aus, ein lebendiger Vorgang gemeint. Davon weiß der Reichskirchenausschuß nichts. Für ihn wird aus Glaubenszeugnissen ein zeitlos gültiges System. Die neue politische Aufgabe verlangt eine Verwandlung des ganzen Menschen. Mit einer Kirche, die für alle Zeiten eigenständig, von allen Völkern geschieden ist, haben wir nichts zu tun, so erklären sie deutlich. Einen Unterschied von Glaube und Gläubigkeit leugnen sie hartnäckig. Christus ist nicht Gegenstand und Objekt des Glaubens, sondern im Glauben ist Christus gegenwärtig, wobei man sich auf Luther selbst beruft. Ja, die Thüringer DC berufen sich auf Zoellner selbst, bezeichnenderweise auf jenen sehr anfechtbaren Satz vom 20. 3. 1936: „Mit dem Schicksal Deutschlands wird gleichzeitig das Schicksal der gesamten Christenheit entschieden“. Hierin fühlt man sich mit Zoellner einig. Hier weiß man sich in die gleiche Front gestellt und meint, aus dieser Front nicht entfernt werden zu können. Unter Hinweis auf den Begriff der reinen Lehre weisen die Thüringer DC darauf hin, daß gerade im Namen von Lehre und Bekenntnis D. Zoellner Vollmacht und Recht einer geistlichen Leitung abgesprochen wird. Die Thüringer DC setzen sich ein für den Herzensfrieden des deutschen Volkes und nehmen Stellung gegen das Gutachten, das die Kirche lieblos unter Bekenntnisse zwingen will. Der Reichskirchenausschuß ist der Repräsentant der Restauration, zu dem man kein Vertrauen haben kann. Darum redet auch der Reichskirchenausschuß den Bruderräten in den Gebieten, in denen DC regieren, zu, nicht zu gehorchen. Dies aber ist Störung des Friedens.

Es ist selbstverständlich eine ganz andere Art, den Reichskirchenausschuß zu beurteilen, ganz von nationalen und romantischen Emotionen aus. Es wird natürlich gar nicht der Versuch gemacht, eine Brücke zum Reichskirchenausschuß zu schlagen, sich kritisieren zu lassen, das Gutachten des Reichskirchenausschusses, das ja nicht von ihm, sondern von führenden Theologen verfaßt

<sup>81</sup> Theologisches Gutachten des RKA über die Thüringer Richtung der DC. 4. 7. 1936, Schmidt 825–827.

<sup>82</sup> Stellungnahme der Kirchenbewegung DC zum theologischen Gutachten über die Thüringer Richtung der DC. Juli 1936, Schmidt 827–841.

ist, irgendwie ernstzunehmen. Man bleibt in dem eigenen Selbstverständnis und beurteilt alles von da aus. Man versucht gar nicht, den Reichskirchenausschuß zu verstehen. Die sonst ihm gegenüber ventilierten Fragen spielen hier gar keine Rolle. Für die Thüringer DC steht er natürlich auf Seiten der BK, der Bekenntniskirchen, der Restauration, der Dogmatik und des Dogmatismus. Dennoch kann man diesem ganzen Gegengutachten einen gewissen Schwung, eine gewisse Geschlossenheit in seinem Ansatz und seinem Denken, eine gewisse Freudigkeit zum Kampf und vor allem eine große Offenheit und Ehrlichkeit nicht absprechen. Es ist und bleibt verkehrt. Es bestätigt eigentlich, was die Gutachter gegenüber den Thüringer DC geschrieben haben. Sie haben kein falsches Urteil gefällt. Sie haben genau die DC getroffen, die sich hier selbst dekuvirieren.

Aber diese Gesamthaltung ist aufrichtiger und erfreulicher, als die kirchenpolitisch bestimmte Haltung sowohl der Erklärung der Reichsbewegung DC wie des Gutachtens vom Reichskirchenausschuß über diese Erklärung. Diese beiden in Korrelation zueinander sind kirchenpolitischer Handel. Hier aber handelt es sich um einen flammenden Protest und eine deutliche Abgrenzung ohne Rücksicht.

So umfaßt nun diese Darstellung ein wahres Kaleidoskop kirchlicher Beurteilungen der Kirchenausschüsse. Wir haben gesehen, wo die Gründe liegen, in der Auffassung von Schrift und Bekenntnis, vom Worte Gottes und seiner bindenden und lösenden Macht, ganz besonders im Kirchenbegriff, in der verschiedenen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Volk und Kirche, in dem Schöpfungsglauben und der Theologie der Schöpfungsordnung, in mehr oder weniger romantischen Kirchenbauplänen von verschiedensten Richtungen her.

So möchte ich diese Ausführungen schließen genau mit denselben Worten, mit denen ich meinen Artikel über die Tagung der Geschichte des Kirchenkampfes 1961 in Bielefeld geschlossen habe:<sup>83</sup> „Hoffentlich ist es gelungen, die Auseinandersetzungen um einige Themen des Kirchenkampfes so darzustellen, daß der Leser wirklich ein wenig an den Auseinandersetzungen der Experten hat teilnehmen können. Geschichtsschreibung ist keine esoterische Angelegenheit, denn am Verstehen des Vergangenen entwirft sich das Selbstverständnis der Gegenwart“.

<sup>83</sup> „Kirche in der Zeit“ IX, 1961, S. 350.